



Satzung

**des
Rasensportverein Seelze
von 1951 e.V.**

**Fußball – Handball – Leichtathletik
Turnen – Dart**

und viel Spaß

Rasensportverein Seelze von 1951 e.V.
(Eisenbahnsportverein)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 22.04.1951 in Seelze gegründete Sportverein führt den Namen "Rasensportverein" Seelze von 1951 e.V. (RSV). Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Seelze, Ortsteil Seelze. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., [des Regionssportbundes Hannover e.V.](#) und der zuständigen Landesfachverbände und dem Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine, [Bezirk Nord](#).
- (3) Der Verein ist [parteilosophisch](#), konfessionell, [ethisch](#) neutral und dient der Pflege und Förderung des Amateursportes.
- (4) [Alle Aufgaben können sowohl von Männern als auch Frauen durchgeführt werden. Alle in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Amtsangaben sind deshalb geschlechtsneutral zu verstehen.](#)

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Ehrenamtszuschale

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (2) [Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines](#)

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Es ist das Aufnahmeformular des Vereins zu verwenden.
Bei Personen, die nicht oder vermindert geschäftsfähig sind wie z. B. Minderjährige, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann erst nach Ablauf einer dreimonatigen Mitgliedschaft erfolgen.
- (3) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge des Vereins werden vom Vorstand festgesetzt. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die einzelnen Abteilungen des Vereins können, nach Genehmigung durch den Vorstand, für ihren Bereich zusätzliche Spartenbeiträge festsetzen. Diese werden von den Spartenversammlungen selbst beschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage oder besondere Gebühren anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (4) Die Ausgestaltung der Beiträge, die Höhe und die Sonderregelungen werden in der Gebührenordnung des Vereins festgehalten.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Gesamtvorstand. Die Mitglieder müssen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung und in den im Mitgliederkreis bekannten Aushängekästen benachrichtigt werden.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - (8) Anträge können gestellt werden:
von den Mitgliedern und von Vereinsorganen.
 - (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
 - (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sozialwart, dem Frauenwart, dem Jugendleiter und dem Vertreter der Abteilungen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder (5 Mitgl.) anwesend ist.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der 2. und 3. Vorsitzende ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (4) Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 8, Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.
- (6) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem

Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- (7) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter
 - c) die Bewilligung von Ausgaben
 - d) die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) die Genehmigung von Vereinsordnungen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden

Vorstandes laufend zu informieren. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Vereinsordnungen zu erstellen. Diese sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen und den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.

- (9) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und **der** Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Abteilungen, die ihre Leitung selbst wählen, gelten als Ausschüsse.
Ein weiterer Ausschuss ist der Jugendausschuss, dessen Zusammensetzung durch eine Vereins-Jugendordnung zu regeln ist. Diese Vereins-Jugendordnung ist Teil **dieser** Satzung.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 13 Ehrenrat - Ältestenrat

Der Ehren-/Ältestenrat ist für die Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er steht dem geschäftsführenden Vorstand durch seinen Sprecher beratend zur Seite.

Er besteht aus Mitgliedern aus den einzelnen Abteilungen (insgesamt 5 Personen), die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Teil des Vorstandes neu zu wählen.

- a) 1. und 3. Vorsitzender, Sozialwart und Frauenwartin.
- b) 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Jugendleiter (Jugendl. vgl. § 11 Ziffer 4 der Satzung).

Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Zeitdauer und nach gleichen Verfahren gewählt.

Die Abteilungsleiter werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Außer Rechnungsprüfer (einmalige Wiederwahl) ist die Wiederwahl zulässig.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die **Kassenbelege** des Vereins sowie evtl. **Kassenbelege** der Abteilungen werden in jedem Jahr (mindestens zweimal) durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die **Rechnungsprüfer** erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Verband Deutscher Eisenbahn-Sportvereine Frankfurt/Main zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 17, Absatz 3, Ziffer 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Satzung gegen geltende Gesetze oder Bestimmungen der genannten Sportverbände verstoßen, so sind diese ungültig. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung bleiben davon unberührt.

Die **geänderte** Satzung ist seit dem **01.03.2010** in Kraft.